

An den Landrat

Glarus, 21. Oktober 2025

Klimagesetz

(Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Das Klima erwärmt sich. Grund für die Erwärmung ist hauptsächlich der vom Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen wie CO₂. Das ist wissenschaftlich belegt. Dieser Klimawandel hat umfassende Auswirkungen. Er birgt insbesondere auch Risiken für die Gesellschaft, zum Beispiel mit Blick auf häufigere Naturgefahrenereignisse oder Trockenheit. Da die Temperatur in der Schweiz überdurchschnittlich stark ansteigt, ist diese speziell betroffen. Der Kanton Glarus ist als Gebirgskanton den Auswirkungen der Klimaerwärmung noch einmal stärker ausgesetzt.

Angesichts dieser Ausgangslage reagierte die Politik auf Bundes- und Kantonsebene. Der Bundesrat beschloss im August 2019, dass die Schweiz spätestens bis 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null-Ziel). Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) wurde das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 bekräftigt. Zugleich sehen die Netto-Null-Ziele des Bundes vor, dass die Kantone im Sinne einer Vorbildfunktion für ihre zentralen Verwaltungen ab 2040 Netto-Null anstreben sollen. An der Landsgemeinde 2022 wurde – in Umsetzung einer zuvor eingereichten Motion – mit Artikel 22a der Klimaschutz in der Kantonsverfassung (KV) verankert. Die Verfassungsbestimmung macht die Erarbeitung einer Ausführungsgesetzgebung notwendig. Die Motion von Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnenden «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» fordert die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag in Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt.

Mit dem nun vorliegenden Klimagesetz sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die kantonale und die kommunalen Verwaltungen im Kanton Glarus ihre Beiträge zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten und ihren Verpflichtungen aus Artikel 22a KV nachkommen können. Das Klimagesetz sieht dazu Klimaziele vor und regelt die Instrumente, die Finanzierung und die Zuständigkeiten. Für die kantonale Verwaltung und die kommunalen Verwaltungen wird als Ziel gesetzt, dass diese bis spätestens 2050 klimaneutral sein sollen. Das bedeutet, dass sie dank Einsparung und Ausgleich von Treibhausgasen das Klima durch ihre Tätigkeiten nicht zusätzlich belasten. Dabei sollen die zentralen Verwaltungen eine Vorbildrolle einnehmen. Als Hauptinstrument zur Erreichung der Klimaziele sieht das Gesetz die Erstellung und Nachführung eines kantonalen Klimaplanes sowie kommunaler

Klimapläne vor. Diese beinhalten insbesondere konkrete Massnahmen. Die kantonalen Massnahmen werden in erster Linie über das ordentliche Budget und in zweiter Linie über alternative Finanzierungsmittel wie etwa den Energiefonds finanziert.

Der Vollzug des Klimagesetzes ist mit finanziellen und personellen Mehraufwendungen verbunden. Deren Höhe hängt massgeblich von den im Rahmen der Klimapläne konkretisierten Zielen und Massnahmen ab und ist schwierig abschätzbar. Die Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Akteure und Sektoren ist ebenfalls abhängig von den Massnahmen und deren Umsetzung. Die personellen Mehraufwendungen bei Kanton und Gemeinden werden je auf zwischen 50 und 100 Stellenprozent geschätzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten und die Motion Grossenbacher als erfüllt abzuschreiben.

1. Ausgangslage

1.1. Klimawandel und seine Auswirkungen

Das Klima erwärmt sich. Diese Erwärmung ist grösstenteils vom Menschen verursacht. Dies ist wissenschaftlich belegt. Die Veränderungen im Klimasystem beeinflussen den Menschen und seine Umwelt bereits heute. Die Klimaveränderung ist zwar ein globales Problem, wirkt sich aber in der Schweiz vor allem in den Alpen überdurchschnittlich stark aus. Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders betroffen. Denn es wird davon ausgegangen, dass die Temperaturen hierzulande doppelt so stark steigen wie im weltweiten Durchschnitt. Die Auswirkungen werden umso gravierender, wenn die Klimaerwärmung nicht auf maximal 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Der Kanton Glarus ist als Gebirgskanton von der Klimaveränderung besonders betroffen (Gletscherschmelze, Trockenheit, Naturgefahren u. v. m.).

Der Klimawandel hat umfassende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Diese sind zum Teil bereits heute spürbar und dürften mit der fortschreitenden Klimaveränderung immer ausgeprägter werden. Die Auswirkungen betreffen zunehmend alle Bereiche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. Hauptverantwortlich für diese Entwicklung ist der hauptsächlich vom Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen seit vorindustrieller Zeit. Die Schweizer Klimaszenarien zeigen auf, wie sich das Klima bis Ende dieses Jahrhunderts und darüber hinaus verändern könnte. Steigende Temperaturen, veränderte Niederschlagsregime und eine Zunahme von Extremereignissen sind absehbare Folgen einer ungebremsten Klimaerwärmung für die Schweiz.

1.1.1. Risiken des Klimawandels

Die Folgen des Klimawandels bzw. der Klimaerwärmung betreffen nicht nur Natur und Umwelt, sondern haben vielfältigste und umfassende Auswirkungen: Die Vegetationszonen verschieben sich, neue Arten können sich etablieren und gefährden die heimische Biosphäre. Die Landwirtschaft trifft auf veränderte Rahmenbedingungen wie Schädlinge, Wasserknappheit und Trockenheit. Eine erhöhte Sterblichkeit aufgrund zunehmender Hitzetage – und damit eine erhöhte Belastung des Gesundheitssystems – ist zu befürchten. Der Permafrost taut zunehmend auf und die Gletscher verschwinden; Starkniederschläge verursachen ein steigendes Risiko für Naturgefahrenereignisse. Der Anstieg der Nullgradgrenze führt zu weniger Schneetagen – mit Folgen für den Wintertourismus, vor allem in tiefen und mittleren Höhenlagen. Zweifelsfrei sind daher vom Klimawandel unter anderem die Landwirtschaft, der Wald, der Tourismus, die Wirtschaft, die Gesundheit, die Energieversorgung, die Sicherheit und natürlich die Biosphäre und die Gesellschaft als Ganzes unmittelbar betroffen.

1.1.2. Chancen des Klimawandels

Im Gegenzug bringt der Klimawandel auch Chancen mit sich, welche die Gesellschaft nutzen kann. So schätzen Experten, dass die Energieproduktion aus Wind und Laufwasserkraft zunehmen wird. Ein Temperaturanstieg ermöglicht der Landwirtschaft frühere Erntezeiten und ein neues Anbauspektrum. Es ist davon auszugehen, dass mit einem langfristigen Temperaturanstieg der Heizbedarf reduziert wird. Weiter werden weniger kältebedingte Schäden an Strassen und Schienen erwartet. Mit steigenden Temperaturen nimmt auch die relative Attraktivität der Schweiz als Sommer-Tourismusdestination zu. Sämtliche verfügbaren Quantifizierungen der Auswirkungen des Klimawandels sind allerdings noch mit grossen Unsicherheiten behaftet.

1.1.3. Kosten des Klimawandels

Eine Studie des Swiss Re Institute zeigt, dass der Klimawandel das grösste langfristige Risiko für die Weltwirtschaft darstellt. Der Schweizer Rückversicherer Swiss Re prognostiziert, dass die Weltwirtschaft ohne globalen Klimaschutz (3,2 Grad Celsius globaler Temperaturanstieg bis 2050) einen Verlust von bis zu 18 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) erleiden werde. Mit konsequentem Klimaschutz (deutlich unter 2 Grad Celsius globaler Temperaturanstieg) lässt sich dieser Verlust auf 4 Prozent begrenzen. Auch die Schweiz spürt die Kosten eines ungebremsen Klimawandels. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wurde im Rahmen der langfristigen Klimastrategie des Bundes erstellt. Die Kosten des Nichthandelns werden laut dieser Analyse für die Schweiz bis 2050 bis zu 38 Milliarden Franken betragen. Es ist zu beachten, dass die zusätzlichen Kosten nach 2050 deutlich höher sein dürften: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) schätzt diese für das Ende des Jahrhunderts auf jährlich 10 Prozent des BIP.

1.1.4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend übersteigen die Risiken und die erwarteten Kosten eines ungebremsen Klimawandels mögliche positive Effekte bei Weitem. Die erwarteten Kosten für einen auf Netto-Null bis 2050 ausgerichteten Klimaschutz sind niedriger als die Ausfall- und Anpassungskosten, welche die Gesellschaft bei einer ungebremsen Klimaerwärmung tragen muss.

Der Klimaschutz wird nur als (globale) Gemeinschaftsleistung umzusetzen sein. Kantonale Regelungen und das Einhalten der Zielvorgaben sind nur ein kleines Puzzlestück. Ein entschiedenes Handeln zur schnellen Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels ist dennoch dringend angezeigt. Der Kanton Glarus muss seinen Teil der Verantwortung wahrnehmen.

1.2. Anstoss für die Vorlage

1.2.1. Internationale und nationale Entwicklungen

Die bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen sind überschaubar. Einerseits gibt es zwei internationalen Übereinkommen: das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Klimaänderungen (1992) und das Klimaübereinkommen von Paris (2015). Auf Bundesebene gibt es das 2011 erlassene Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und die dazugehörige Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung). Eine Revision des CO₂-Gesetzes lehnte das Stimmvolk im Juni 2021 ab.

Hinzu kam in jüngerer Vergangenheit das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und die zugehörige Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV). Das Bundesgesetz wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 vom Stimmvolk mit 59,1 Prozent Ja-Stimmenanteil ange-

nommen und trat – gemeinsam mit der Verordnung – am 1. Januar 2025 in Kraft. Es beinhaltet insbesondere auch das sogenannte Netto-Null-Ziel. Dieses Ziel beschloss der Bundesrat im August 2019 als Reaktion auf einen Sonderbericht des Weltklimarates über die Erderwärmung um 1,5 Grad Celsius. Es besagt, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können.

Gestützt auf Artikel 13 KIG hat der Bundesrat das Gesetz zu vollziehen und hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für bestimmte Aufgaben kann er die Kantone oder private Personen beiziehen. Der Bund und die Kantone sind gefordert, insbesondere die Raum- und Verkehrsplanung, die Siedlungsentwicklung sowie die Energieplanung auf die Klimaziele auszurichten. Bei der Planung und der Umsetzung von Massnahmen spielen die Kantone eine zentrale Rolle, da viele Handlungsfelder in ihre Zuständigkeit fallen.

Am 9. Juni 2024 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung zudem das Gesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (StromVG) mit deutlicher Mehrheit an. Dieses regelt unter anderem den künftigen Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Bisher erliess der Kanton Freiburg ein spezifisches kantonales Klimagesetz. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschloss im Frühjahr 2025 ein Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zu Klimaschutz und Innovation in Graubünden; die Referendumsfrist ist inzwischen unbenutzt verstrichen, womit das Gesetz voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Der Kanton Wallis lehnte das vom kantonalen Parlament beschlossene kantonale Klimagesetz nach Ergreifung des Referendums anlässlich der Volksabstimmung vom 24. November 2024 ab. Im Kanton Zürich wurde ebenfalls eine vom Parlament beschlossene Änderung des Energiegesetzes im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel nach Ergreifung des Referendums anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 abgelehnt. Mehrere Kantone verfügen hingegen bereits über Klimapläne bzw. Klimastrategien (z. B. AR, BL, TG, ZH, GR, UR).

1.2.2. *Verfassungsauftrag*

Ausgehend von der im Frühsommer 2019 eingereichten Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung» stimmte die Landsgemeinde 2022 der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung zu (Art. 22a KV). Die Verfassungsbestimmung verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kantons, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Die neue Verfassungsbestimmung verlangt für die Umsetzung von Massnahmen die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit: Beim Klimaschutz müssen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermassen berücksichtigt werden. Gestützt auf Artikel 22a KV ist eine Ausführungsgesetzgebung zu erarbeiten.

Die am 21. Februar 2024 vom Landrat überwiesene Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» (s. Beilage) fordert die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag von Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt.

1.2.3. *Kantonale Entwicklung und politische Planung*

Die Bevölkerung und die Politik haben die Wichtigkeit des Klimaschutzes erkannt. So stimmte das Glarner Stimmvolk einem verschärften Energiegesetz zu. Dieses untersagt beispielsweise die Neuinstallation von Ölheizungen. Für die Gebäude der öffentlichen Hand wurden ambitionierte Ziele im Hinblick auf Wärmeerzeugung und Stromverbrauch festgelegt. Auch die verfassungsmässige Verankerung des Klimaschutzes wurde von der Glarner Stimmbevölkerung gutgeheissen.

Die Legislaturplanung 2023–2026 sieht die Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes und einer Klimastrategie wie auch die Erarbeitung von Konzepten zur Umstellung von Öl- und Gasheizungen auf erneuerbare Heizungen vor.

Ende 2021 verabschiedete der Regierungsrat die Kantonale Energieplanung 2035. Er kam damit einer gesetzlichen Pflicht nach (Art. 2 des kantonalen Energiegesetzes, EnG). Die Energieplanung umfasst den Energieverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoss in den Sektoren Wärme, Strom und Verkehr. Sie zeigt mögliche Entwicklungspfade und Massnahmenpakete in den Handlungsfeldern Raumplanung, Gebäude, Mobilität, Betriebe, Energieversorgung und Vernetzung sowie Kommunikation und Monitoring auf. Als Zielwert für 2035 (Kennzahlen aus der Energieplanung 2035) wird für alle Sektoren eine Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen um 50 Prozent auf 2,5 Tonnen CO₂ pro Kopf definiert. Weitere Teilziele werden in den Bereichen Wärme (Anteil erneuerbare Wärme), Stromproduktion, Stromlieferung (Anteil erneuerbarer Strom) und Mobilität (Anteil alternativer Antriebstechnologien) gesetzt. Die Energieplanung ist ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes im Kanton.

Die Landsgemeinde 2022 beschloss eine erneute Einlage in den Energiefonds im Umfang von 24 Millionen Franken. Damit werden die Weiterführung und der punktuelle Ausbau des Energieförderprogramms ermöglicht. Das Förderprogramm leistet einen wichtigen Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen und Effizienzsteigerung im Gebäudepark. Der Entscheid ist deshalb auch als Bekenntnis zum Klimaschutz zu werten.

Auf eidgenössischer Ebene sprach sich die Glarner Stimmbevölkerung gegen das revidierte CO₂-Gesetz wie auch gegen das KIG aus. Hingegen befürwortete sie das StromVG.

2. Erlass eines kantonalen Klimagesetzes

In Anbetracht der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken besteht auch auf kantonaler Stufe Handlungsbedarf. Den Aufträgen, die mit der Festlegung des Netto-Null-Ziels, dem Erlass des KIG und der Verankerung des Klimaschutzes in Artikel 22a KV verbunden sind, soll mit dem Erlass eines kantonalen Klimagesetzes nachgekommen werden. Gleichzeitig können damit auch die Anliegen der Motion Grossenbacher umgesetzt werden.

Das neue Klimagesetz schafft die Rahmenbedingungen, damit der Kanton Glarus seinen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten kann. Dazu verpflichtet es die zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten von Kanton und Gemeinden, das im Bundesrecht vorgesehene Netto-Null-Ziel spätestens bis zum Jahr 2050 zu erreichen (Klimaziel). Die zentralen Verwaltungen werden zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion angehalten. Diese besteht darin, eine frühere Erreichung des Netto-Null-Ziels anzustreben. Das neue Gesetz regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung die Instrumente zur Erreichung des Klimaziels: Als Hauptinstrument für die zentralen Verwaltungen von Kanton und den drei Gemeinden dienen die sogenannten Klimapläne. Diese legen die Handlungsfelder sowie die Ziele und Zwischenziele in Bezug auf einzelne Handlungsfelder fest, sehen Massnahmen zur Erreichung der Ziele und Umsetzungsfristen vor, umschreiben die Kriterien für die Überwachung der Zielerreichung und geben Auskunft über die für die Massnahmen zuständigen Stellen, deren Kosten sowie die Finanzierung. Bei der Wahl und Umsetzung der Massnahmen ist darauf zu achten, dass diese umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet werden. Die Klimapläne sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die erforderlichen Grundlagendaten des Kantons werden in einer ebenfalls regelmässig zu überprüfenden Treibhausgasbilanz zusammengetragen. Die Finanzierung der kantonalen Massnahmen erfolgt grundsätzlich über das ordentliche Budget, wobei alternative Finanzierungsmöglichkeiten bei einzelnen Massnahmen (z. B. Energiefonds) nicht ausgeschlossen werden. Die dezentralen kantonalen und kommunalen Verwaltungen (z. B. die Glarner Sach oder die Technischen Betriebe der Gemeinden) werden zur Erreichung des Klimaziels ver-

pflichtet, ihnen wird im Gegensatz zu den zentralen Verwaltungseinheiten aber offengelassen, auf welchem Weg sie das Netto-Null-Ziel erreichen. Sie müssen dazu nicht zwingend Klimapläne erstellen. Sie haben den für sie zuständigen Gemeinwesen allerdings hinsichtlich der von ihnen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Das Klimagesetz regelt schliesslich die Zuständigkeiten zu seiner Umsetzung.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung wurde vom 28. Mai bis am 1. September 2025 durchgeführt. Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen von 27 Vernehmlassungsteilnehmenden ein. Geäussert haben sich alle drei Gemeinden (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), sechs politische Parteien (Die Mitte, SVP, FDP, GLP, SP, Grüne), elf Verbände oder Organisationen (HEV Glarnerland, Glarner Wirtschaftskammer, Klimaglarus.ch, Energieallianz Linth, Pendlerverein Glarus, VCS Sektion Glarus, Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Schweizerische Menschenrechtsinstitution, Baumeisterverband des Kantons Glarus, gemeinsame Stellungnahme der Umweltverbände WWF Glarus und Pro Natura Glarus) sowie zwei Privatpersonen. Zudem schlossen sich die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus der Stellungnahme von Klimaglarus.ch und vier Privatpersonen der Stellungnahme der Energieallianz Linth an.

Von den 27 Vernehmlassungsteilnehmenden nahmen 18 ebenfalls an einer Kurzumfrage zur Vorlage teil (FDP, SVP, Die Mitte, SP, GLP, Gemeinde Glarus, Klimaglarus.ch, Umweltverbände, Energieallianz Linth, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus, Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Baumeisterverband des Kantons Glarus, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, SSES Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein und drei Privatpersonen). Zwei Privatpersonen und zwei Verbände oder Organisationen (KVA Linth, Technische Betriebe Glarus Nord) füllten lediglich die Kurzumfrage aus, ohne eine Stellungnahme einzureichen bzw. sich einer solchen anzuschliessen.

3.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

Von den insgesamt 22 Teilnehmenden der Kurzumfrage waren 15 Teilnehmende mit der Neuerstellung eines Klimaschutzgesetzes grundsätzlich einverstanden (Gemeinde Glarus, SP, GLP, Die Mitte, KVA Linth, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, Umweltverbände, drei Privatpersonen) bzw. eher einverstanden (Energieallianz Linth), sechs äusserten fehlendes Einverständnis (FDP, SVP, Technische Betriebe Glarus Nord, Baumeisterverband des Kantons Glarus, zwei Privatpersonen) und ein Teilnehmer enthielt sich einer Antwort (Verband der Schweizerischen Gasindustrie). Während die Befürworter eines Gesetzes auf den Verfassungsauftrag von Artikel 22a KV verwiesen, erachteten die Gegner ein zusätzliches kantonales Gesetz aufgrund der bereits bestehenden Regelungen in Spezialerlassen als nicht notwendig.

Der Inhalt des Gesetzentwurfs wurde kontrovers beurteilt: Elf Teilnehmende der Kurzumfrage standen dem vorgeschlagenen Inhalt ablehnend (FDP, SVP, SP, Technische Betriebe Glarus Nord, Klimaglarus.ch, eine Privatperson) bzw. eher ablehnend (Pendlerverein Glarus, VCS Sektion Glarus, Umweltverbände, Baumeisterverband des Kantons Glarus, eine Privatperson) gegenüber, wobei die eingereichten Stellungnahmen zeigten, dass die ablehnende Haltung auf gegensätzliche Gründe zurückzuführen ist. Zehn Teilnehmende erklärten sich mit dem Inhalt einverstanden (KVA Linth, eine Privatperson) bzw. eher einverstanden (Gemeinde Glarus, Die Mitte, GLP, Energieallianz Linth, SSES / Regionalgruppe Südost-

schweiz-Liechtenstein, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, zwei Privatpersonen), ein Teilnehmender enthielt sich einer Antwort (Verband der Schweizerischen Gasindustrie).

3.2.1. *Ausweitung des Geltungsbereichs des Klimagesetzes auf Einheiten der dezentralen Verwaltung*

Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende (SP, GLP, Grüne, Gemeinde Glarus, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, Umweltverbände, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Pendlerverein Glarus, VCS Sektion Glarus, Schweizerische Menschenrechtsinstitution, eine Privatperson) beantragten eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Klimagesetzes auf die Einheiten der dezentralen Verwaltung. Ohne Ausweitung könnten die Klimaziele nicht erreicht werden und es gelte zu verhindern, dass klimabelastende Tätigkeiten an dezentrale Verwaltungseinheiten ausgelagert würden.

In der Kurzumfrage sprach sich eine Mehrheit der Teilnehmenden für eine Ausweitung des Geltungsbereichs aus: 15 Teilnehmende erklärten sich als einverstanden (Gemeinde Glarus, Die Mitte, SP, GLP, KVA Linth, Klimaglarus.ch, Energieallianz Linth, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, Umweltverbände, zwei Privatpersonen) bzw. eher einverstanden (eine Privatperson). Fünf Teilnehmende standen einer Ausweitung des Geltungsbereichs hingegen ablehnend gegenüber (FDP, SVP, Technische Betriebe Glarus Nord, Baumeisterverband des Kantons Glarus, eine Privatperson). Zwei Teilnehmende enthielten sich einer Antwort (Verband der Schweizerischen Gasindustrie, eine Privatperson).

Beim kantonalen Klimagesetz handelt es sich um ein Rahmengesetz, das in erster Linie eine Pflicht der zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden schafft, Klimapläne zu erstellen. Demgegenüber werden die Einheiten der dezentralen Verwaltung vom Netto-Null-Ziel des Bundesrechts erfasst. Es soll ihnen aber freistehen, wie sie die Ziele erreichen wollen. Aufgrund der Vernehmlassung soll der Geltungsbereich des kantonalen Klimagesetzes präzisiert werden, indem die dezentralen Verwaltungseinheiten diesem grundsätzlich ebenfalls unterstellt werden. Das Gesetz wird mit den für die dezentralen Verwaltungseinheiten geltenden Pflichten ergänzt (Erreichung des Klimaziels Netto-Null bis 2050 und Pflicht zur Berichterstattung an das für sie zuständige Gemeinwesen ohne Pflicht zur Erstellung eines Klimaplanes). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass Kanton und Gemeinden im Klimaplan Massnahmen in ihrem Einflussbereich vorsehen können. Solche Massnahmen können sich mittelbar auch auf Private und dezentrale Verwaltungen auswirken.

3.2.2. *Gesetzeszweck und Klimaziele*

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, Gemeinde Glarus Süd) sprachen sich für eine Streichung der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung (Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Vernehmlassungsentwurfs) aus. Der Landrat habe sich gegen eine Verankerung auf Verfassungsstufe ausgesprochen und eine sachgerechte Umsetzung setze den Aufbau von Fachwissen bei Kanton und Gemeinden voraus. Schliesslich beeinträchtigte die Bestimmung die Gemeindeautonomie und deren Finanzplanung.

In der landrätlichen Debatte zu Artikel 22a KV wurde unter anderem festgehalten, dass der Bund bessere Möglichkeiten habe, entsprechende Standards festzulegen und umzusetzen. Er hat eine entsprechende Regelung in Artikel 9 KIG vorgesehen. Die Ausrichtung der Finanzmittelflüsse betrifft zudem im Wesentlichen die Einheiten der dezentralen Verwaltung. Sie werden im kantonalen Klimagesetz zur Erreichung des Netto-Null-Ziels verpflichtet, ohne dass ihnen dazu bestimmte Massnahmen vorgeschrieben würden. Eine Konkretisierung der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse im kantonalen Recht erscheint daher nicht als erforder-

lich. Die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse kann schliesslich zumindest indirekt in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzentwurfs mitenthalten sein. Buchstabe c der Bestimmung kann daher gestrichen werden.

Elf Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich für ambitioniertere Zielsetzungen aus:

- Elf Teilnehmende forderten, dass die zentrale Verwaltung von Kanton und Gemeinden das Klimaziel bereits 2040 (Grüne, GLP, Gemeinde Glarus, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein) bzw. 2035 (SP, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, eine Privatperson) erreichen soll.
- Fünf Teilnehmende erachteten es zudem als angezeigt, dass Kanton und Gemeinden (einschliesslich der dezentralen Verwaltungseinheiten) das Netto-Null-Ziel bis 2040 anstreben sollen und sich verpflichten, das Ziel spätestens 2050 zu erreichen (Grüne, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, eine Privatperson).

Die Gemeinde Glarus Süd erachtete hingegen eine frühere Zielerreichung als 2050 als nicht realistisch, weshalb das Wort «spätestens» aus Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs zu streichen sei.

In der Kurzumfrage sprach sich eine Mehrheit der Teilnehmenden für eine frühere Zielerreichung aus: 14 Teilnehmende votierten für eine frühere Zielerreichung (GLP, SP, Gemeinde Glarus, Umweltverbände, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, Pendlerverein Glarus, VCS Sektion Glarus, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Energieallianz Linth, Klimaglarus.ch, vier Privatpersonen). Demgegenüber stimmten fünf Teilnehmende dafür, die Erreichung des Netto-Null-Ziels im Jahr 2050 anzustreben (Die Mitte, FDP, Technische Betriebe Glarus Nord, KVA Linth, Verband der Schweizerischen Gasindustrie). Zwei Teilnehmende erachteten auch eine spätere Zielerreichung als akzeptabel (Baumeisterverband des Kantons Glarus, eine Privatperson). Eine Teilnehmerin enthielt sich der Antwort (SVP).

Das Bundesrecht verpflichtet sämtliche Akteure zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis zum Jahr 2050. Dieses Ziel soll im kantonalen Recht im Grundsatz sowohl für die zentralen als auch für die dezentralen Verwaltungseinheiten von Kanton und Gemeinden übernommen werden. Da es sich um eine Maximalfrist handelt, besteht kein Anlass, das Wort «spätestens» aus der Bestimmung zu streichen. Im Einklang mit dem Bundesrecht, das die zentralen Verwaltungen dazu anhält, das Netto-Null-Ziel bereits zu einem früheren Zeitpunkt (2040) zu erreichen, werden die zentralen Verwaltungseinheiten zudem dazu angehalten, ihrer Vorbildrolle hinsichtlich einer früheren Erreichung des Netto-Null-Ziels nachzukommen. Eine ausdrückliche Frist im Gesetzeswortlaut erscheint dazu nicht notwendig. Die Vorbildrolle wird durch Regelung in einer separaten Gesetzesbestimmung zusätzlich betont.

Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, Energieallianz Linth, Schweizerische Menschenrechtsinstitution, sechs Privatpersonen) beantragten die Festlegung von Zwischenzielen, da diese Verbindlichkeit schaffen und eine kontinuierliche Erfolgskontrolle ermöglichen würden. Vereinzelt wurde zudem auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend Klimaseniorinnen vom April 2024 verwiesen, wonach sich die Schweiz verbindliche Zwischenziele setzen müsse.

Eine gesetzliche Verankerung von Zwischenzielen im Gesetz ist wenig sinnvoll. Zwischenziele müssen bei Bedarf angepasst werden können; eine gesetzliche Regelung ist zu starr. Eine sinnvolle Festlegung von Zwischenzielen setzt zudem voraus, dass der Klimaplan in den Grundzügen feststeht. Da dies aktuell nicht der Fall ist, kann die Festlegung derzeit nicht zielführend erfolgen. Die Zwischenziele sollen aus diesen Gründen im Klimaplan verankert

werden. Die Formulierung zu den Inhalten des Klimaplan (Art. 4 der Vernehmlassungsvorlage) und die zugehörigen Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Energieallianz Linth, fünf Privatpersonen) erachteten die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden als zu unbestimmt und sprachen sich dafür aus, diese zu konkretisieren.

Die Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden besteht darin, eine frühere Erreichung des Netto-Null-Ziels anzustreben. Die Konkretisierung der Vorbildfunktion erfolgt in den jeweiligen Klimaplänen durch die vorgesehenen Handlungsfelder mit ihren Massnahmen. Für den kantonalen Klimaplan wird der Landrat ermächtigt, die Handlungsfelder festzulegen. Eine Konkretisierung auf Erlassstufe erscheint demgegenüber nicht notwendig.

3.2.3. *Beschränkungen bei der Anrechnung von Negativemissionstechnologien*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich zur Anrechnung von Negativemissionstechnologien. Dabei handelt es sich um Verfahren, die der Atmosphäre Treibhausgase entziehen und dauerhaft speichern. Dadurch wird deren Gesamtmenge reduziert.

Acht Teilnehmende (SP, Grüne, Energieallianz Linth, fünf Privatpersonen) beantragten eine Ergänzung des Gesetzes, wonach Kanton und Gemeinden prioritär auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen setzen sollten und Negativemissionstechnologien ausschliesslich für schwer vermeidbare Restemissionen (insbesondere für Emissionen aus der Kehrlichtverbrennung und unvermeidbare Prozessemissionen) in Betracht kommen sollte. Fünf Teilnehmende (SP, Umweltverbände, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, eine Privatperson) beantragten die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung, in der die Voraussetzungen zur Anrechnung von Negativemissionen zu regeln bzw. in der die Festlegung an den Regierungsrat zu delegieren sei.

Diese Anliegen erscheinen grundsätzlich berechtigt: Artikel 1 des Gesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Anwendung von Negativemissionstechnologien nur hinsichtlich der verbleibenden und schwer zu reduzierenden Emissionen in Betracht fällt. Die Voraussetzungen, unter denen Negativemissionen angerechnet werden können, sollen aufgrund der Dynamik der technologischen Entwicklung nicht im Gesetz selber, sondern durch den Regierungsrat festgelegt werden. Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird daher mit einer entsprechenden Delegationsnorm ergänzt.

3.2.4. *Klimapläne*

Der kantonale Klimaplan war in mehrfacher Hinsicht Gegenstand von Anträgen. Diskutiert wurden insbesondere die Überprüfungsfrist und die Zuständigkeit zu dessen Erlass:

- Sechs Vernehmlassungsteilnehmende beantragten eine Anpassung der Überprüfungs- und Anpassungsfrist von fünf Jahren auf drei (Pendlerverein Glarus) bzw. vier Jahre (SP, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, eine Privatperson). Sie begründeten dies unter anderem mit Blick auf die Dauer einer Legislaturperiode.
- Neun Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich dafür aus, den kantonalen Klimaplan durch den Landrat zu erlassen (Grüne, Die Mitte, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein) bzw. durch diesen zu genehmigen (FDP, SP, Umweltverbände, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, eine Privatperson). Der Klimaplan führe für Verwaltung und Bevölkerung zu einschneidenden Vorgaben bzw. verbindlichen Massnahmen und enthalte erhebliche finanzielle Verpflichtungen. Bei einem Erlass durch den Regierungsrat würden zentrale klimapolitische Entscheidungen der öffentlichen Debatte und parlamentarischen Verantwortung entzogen.

Bei der nochmaligen Prüfung der Frist anlässlich der Vernehmlassungsauswertung stellte sich heraus, dass die Festlegung einer konkreten Überprüfungsfrist auf Gesetzesstufe zu starr ist. Deshalb wird darauf verzichtet. Im Gesetz selber soll lediglich eine Pflicht zur periodischen Überprüfung vorgesehen werden. Die konkrete Festlegung der Überprüfungsfrist soll hingegen an den Landrat delegiert werden. Dabei wird die von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden favorisierte Angleichung an die Dauer der Legislaturperiode (vier Jahre) näher zu prüfen sein. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass es sich hierbei lediglich um eine Maximalfrist handeln soll. Je nach Entwicklung der Situation kann sich eine Überprüfung und Anpassung des Klimaplan bereits vor Ablauf der festgelegten Frist als erforderlich erweisen. Ein Erlass des kantonalen Klimaplan durch den Landrat erscheint demgegenüber nicht als angezeigt. Der Beschluss durch den Regierungsrat entspricht der Zuständigkeit zur Festlegung verschiedener Strategien bzw. Planungen (z. B. Biodiversitätsstrategie, kantonale Energieplanung). Würde diese Kompetenz dem Landrat zugewiesen, müssten ihm auch sämtliche Anpassungen vorgelegt werden. Damit würde das Verfahren schwerfällig und die Umsetzung des Klimagesetzes verzögert. Der Landrat soll allerdings die Kompetenz erhalten, die Einzelheiten zum Klimaplan festzulegen und so insbesondere durch die Festlegung konkreter Handlungsfelder den Inhalt des Klimaplan mitzubestimmen. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass des Klimaplan rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass dieser lediglich behördenverbindlich ist. Sofern einzelne Anpassungen sich auf Private auswirken oder gesonderte Finanzierungen erforderlich machen, benötigen sie eine gesetzliche Grundlage und einen Finanzbeschluss der zuständigen Stelle. Damit werden die Mitspracherechte von Bevölkerung und Landrat gewährleistet und die Finanzkompetenzen berücksichtigt.

Die kommunalen Klimapläne waren ebenfalls Gegenstand kontroverser Rückmeldungen:

- Die SP sprach sich dafür aus, es sei lediglich ein kantonaler Klimaplan zu erstellen und auf kommunale Klimapläne zu verzichten. Der HEV Glarnerland stellte die Sinnhaftigkeit kommunaler behördenverbindlicher Klimapläne ebenfalls in Frage.
- Drei Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, Gemeinde Glarus Süd, Baumeisterverband) vertraten demgegenüber die Ansicht, die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung kommunaler Klimapläne sei aufzuheben. Die Entscheidung zur Erarbeitung und zum Erlass kommunaler Klimapläne obliege aufgrund der Gemeindeautonomie den Gemeinden selbst. Da die Gemeinden weder über spezialisiertes Personal noch über die fachlichen Ressourcen verfügen würden, um eigenständige Klimastrategien zu entwickeln, sei eine gesetzliche Pflicht übertrieben; die Gemeinden seien nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Darüber hinaus stelle auch die Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.
- 13 Vernehmlassungsteilnehmende beantragten eine Kürzung der Frist zum Erlass der kommunalen Klimapläne von fünf auf drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (Pendlerverein Glarus, VCS Sektion Glarus, Energieallianz Linth, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, sechs Privatpersonen) bzw. eine Kürzung der Überprüfungsfrist auf drei Jahre (GLP, Pendlerverein Glarus).

Der kantonale Klimaplan beinhaltet lediglich Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung. Deshalb ist es nicht möglich, auf die Erstellung kommunaler Klimapläne zu verzichten bzw. Vorgaben für die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Klimaplan zu machen. Da die Gemeinden ebenfalls ihren Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leisten müssen, sollen sie verpflichtet werden, ihre eigenen Klimapläne zu erstellen. Sie können sich hierbei an den kantonalen Klimaplan anlehnen und so mit begrenztem Aufwand der Pflicht zur Erstellung eines Klimaplan nachkommen. Für die Erstellung können die Gemeinden darüber hinaus auf Hilfsmittel des Bundes sowie auf Wunsch eine fachliche Unterstützung durch den Kanton zurückgreifen. Die Genehmigungspflicht durch den Kanton will sicherstellen, dass die kommunalen Klimapläne im Einklang mit dem kantonalen Klimaplan stehen. Eine solche Genehmigungspflicht besteht beispielsweise auch hinsichtlich der Energieplanung der Gemeinden. Die Frist für den Erlass der Klimapläne scheint mit fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes als zu lang bemessen. Da die kommunalen Klimapläne den

Inhalt des kantonalen Klimaplan berücksichtigen müssen, erscheint es darüber hinaus als angezeigt, die Frist ab dem Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Klimaplan beginnen zu lassen. Insgesamt erscheint eine Frist von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkt als realistisch und angemessen. Wie beim kantonalen Klimaplan soll hingegen auf eine Festlegung der Überprüfungsfrist auf Gesetzesstufe verzichtet und damit den Gemeinden ermöglicht werden, die Überprüfung und Anpassung nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Sinnvoll erscheint allerdings eine Angleichung an den Überprüfungsrhythmus des kantonalen Klimaplan.

3.2.5. *Kantonale Öko- bzw. Treibhausgasbilanz*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Die Mitte, SP, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, eine Privatperson) erachteten die Erstellung einer Treibhausgasbilanz statt einer viel umfassenderen Ökobilanz als ausreichend, eine Vernehmlassungsantwort (Umweltverbände) forderte die Erstellung und Aktualisierung einer Ökobilanz und einer Treibhausgasbilanz. Mehrfach gefordert wurde eine Veröffentlichung der Daten (SP, GLP, Pendlerverein Glarus, Energieallianz Linth, fünf Privatpersonen) sowie die Festlegung eines Überprüfungsintervalls (SP, Grüne, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Energieallianz Linth, Umweltverbände, Pendlerverein Glarus, Schweizerische Menschenrechtsinstitution, sechs Privatpersonen). Verschiedentlich wurde schliesslich eine Definition der Systemgrenzen und damit des Umfangs der Bilanz angeregt (SP, Umweltverbände, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Energieallianz Linth, sechs Privatpersonen).

Es ist zutreffend, dass die Erstellung einer Treibhausgasbilanz ausreichend ist. Dem Kanton soll es offenstehen, von Zeit zu Zeit eine umfassendere Ökobilanz zu erstellen. Er soll dazu allerdings nicht gesetzlich verpflichtet werden. Einer Veröffentlichung der kantonalen Treibhausgasbilanz steht nichts im Weg. Sie kann im Rahmen der üblichen Berichterstattung erfolgen und benötigt keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext. Auf die Festlegung einer Überprüfungsfrist im Gesetz soll verzichtet werden, da diese zu einschränkend wäre. Grundsätzlich erscheint es allerdings als sinnvoll, die Frist an die Überprüfungsfrist des kantonalen Klimaplan anzugleichen. Eine genauere Umschreibung der Systemgrenzen erscheint grundsätzlich ebenfalls als sinnvoll, soll jedoch nicht im Gesetz erfolgen. Die Regelung der Einzelheiten (konkrete Festlegung der Überprüfungsfrist und Bezeichnung der Systemgrenzen) soll daher an den Regierungsrat delegiert werden.

3.2.6. *Finanzierung der Massnahmen*

18 Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich dahingehend, eine Finanzierung ausserhalb des ordentlichen Budgets solle nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr seien auch Spezialfinanzierungen vorzusehen (Gemeinde Glarus), beispielsweise der Energiefonds (Die Mitte, SP, GLP, Grüne, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, SSES / Regionalgruppe Südostschweiz-Liechtenstein, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus, eine Privatperson) oder zweckgebundene Fonds und Programme, Beiträge des Bundes und interkantonalen Programme, Partnerschaften mit privaten Akteuren und regionalen Organisationen und zweckgebundene Klimainvestitionen über zusätzliche Finanzierungsmittel (SP, Energieallianz Linth, fünf Privatpersonen) oder die Befugnis zur Einführung einer Emissionssteuer (GLP, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus). Dazu sprachen sich fünf Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne, Klimaglarus.ch, Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus, Umweltverbände, eine Privatperson) für eine zusätzliche Alimentierung des Energiefonds aus. Ausdrücklich gegen Sondermittel oder neue Fonds sprach sich hingegen die FDP aus.

Die Finanzierung einzelner Klimaschutzmassnahmen über alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. über bereits bestehende Spezialfinanzierungen wie den Energiefonds) soll gesetzlich nicht ausgeschlossen werden. Artikel 8 der Vernehmlassungsvorlage soll daher entsprechend ergänzt werden. Auf eine Nennung konkreter Finanzierungsquellen im Gesetz soll

demgegenüber verzichtet werden. Die Schaffung neuer oder Aufstockung bestehender Spezialfinanzierungen oder Steuern wird überdies als nicht mehrheitsfähig erachtet, weshalb davon abgesehen wird.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Das Klimagesetz stützt sich auf den anlässlich der Landsgemeinde 2022 in die Kantonsverfassung eingefügten Artikel 22a zum Klimaschutz. Weitere Grundlage des Gesetzes bildet zudem das eidgenössische KIG. Die Kantone sollen insbesondere für ihre zentralen Verwaltungen anstreben, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen (Art. 10 Abs. 4 KIG).

Artikel 1; Zweck

Absatz 1: Der Klimawandel hat negative Auswirkungen auf den Kanton Glarus und seine Einwohnerinnen und Einwohner. Diese betreffen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Deren Schädigung hat unter anderem Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die Energieversorgung, die Wohlfahrt, die Sicherheit und die Gesundheit. Mithilfe der im Gesetz vorgesehenen Instrumente sollen die natürlichen Lebensgrundlagen, soweit dies möglich ist, geschützt werden. Damit wird auch dem Auftrag von Artikel 22a der Kantonsverfassung nachgekommen.

Absatz 2: Das Gesetz fokussiert in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in Artikel 1 KIG sowie an das Pariser Klimaübereinkommen auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anwendung von Negativemissionstechnologien (Bst. a) sowie die Anpassung an den Klimawandel (Bst. b). Die dort ebenfalls genannte klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse wird im kantonalen Klimagesetz nicht mit zusätzlichen Bestimmungen konkretisiert, kann aber bereits in den Buchstaben a und b indirekt enthalten sein. Die Anwendung von Negativemissionstechnologien soll entsprechend dem Gesetzeszweck nur in Bereichen erfolgen, in denen sich Emissionen nur schwer reduzieren lassen. Dies gilt beispielsweise für die Kehrlichtverbrennung.

Artikel 2; Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1: Die Bestimmung zählt die Regelungsbereiche des Gesetzes auf. Darin werden die Klimaziele, die Instrumente zu deren Erreichung, ihre Finanzierung und die Zuständigkeiten geregelt. Das Klimagesetz stellt eine Rahmengesetzgebung dar. Es sieht selber keine konkreten Massnahmen in einzelnen Bereichen vor, sondern gibt einzig den Rahmen vor, in dem sich die zu ergreifenden sektoriellen Massnahmen bewegen.

Absatz 2: Das Klimagesetz gilt einerseits für die zentralen Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden (Bst. a). Dazu gehören zunächst die kantonalen und kommunalen Verwaltungen im engeren Sinne (Regierungsrat bzw. Gemeinderat, Departemente und Staats- bzw. Gemeindeganzlei, allfällige weitere Stabsstellen sowie nachgeordnete Verwaltungseinheiten). Darüber hinaus werden auch die Verwaltungskommissionen, die Judikative und der Landrat mit dem Landratssekretariat bzw. die Gemeindeparlamente vom Geltungsbereich erfasst. Es gilt damit für alle Staatsgewalten auf Kantons- und Gemeindeebene. Im Grundsatz gilt das Gesetz auch für die Einheiten der dezentralen Verwaltung (Bst. b). Dazu gehören die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wie die Glarnersach, die Technischen Betriebe der Gemeinden, die Korporationen des öffentlichen Rechts oder die Pensionskasse Glarus) sowie die weiteren juristischen Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts (wie die Glarner Kantonalbank). Für sie gelten aber andere Verpflichtungen als für die Einheiten der zentralen Verwaltungen.

Artikel 3; Klimaziele für die zentralen Verwaltungen

Absatz 1: Die Bestimmung verpflichtet die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden dazu, das Netto-Null-Ziel spätestens bis 2050 zu erreichen. Es handelt sich um eine verpflichtende Zielsetzung, die mit dem vom Bund schweizweit vorgesehenen Netto-Null-Ziel bis 2050 übereinstimmt.

Absatz 2: Die Bestimmung bezweckt, Forschung und Innovation im Bereich der Negativemissionstechnologien zu fördern. Diese sind für das Erreichen des Netto-Null-Ziels von zentraler Bedeutung. Künstliche CO₂-Senken als technische Verfahren müssen weiterentwickelt werden. Natürliche Senken (Moore, Torfböden, Wälder usw.) bieten sich als weitere Möglichkeiten an und sollen hierfür geschützt und erweitert werden.

Absatz 3: Da es sich bei der konkreten Handhabung von Negativemissionen um eine dynamische Materie handelt, wird die nähere Regelung an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen

Artikel 10 Absatz 4 KIG hält die Kantone dazu an, die Erreichung des Netto-Null-Ziels auf das Jahr 2040 anzustreben. Mit Artikel 4 wird die Vorbildrolle von Kanton und Gemeinden bei der Durchführung von entsprechenden Massnahmen betont. Sie sollen Bemühungen unternehmen, um das Netto-Null-Ziel bereits zu einem früheren als dem in Artikel 3 festgelegten Zeitpunkt zu erreichen. Hierbei sind insbesondere die spezialgesetzlichen Konkretisierungen der Vorbildfunktion (z. B. in Art. 3a EnG) zu berücksichtigen. Das Netto-Null-Ziel soll durch eine aktive Klimapolitik und ein stringentes Weiterverfolgen von Klimaschutzmassnahmen erreicht werden.

Artikel 5; Klimaziele für die dezentralen Verwaltungen

Für die dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden gelten die im Bundesrecht festgelegten Klimaziele (Netto-Null-Ziel 2050). Sie werden im kantonalen Recht ausdrücklich zur Zielerreichung verpflichtet. Im Gegensatz zu den Einheiten der zentralen Verwaltungen, die zur Erstellung von Klimaplänen verpflichtet werden, soll es ihnen aber freistehen, wie sie die Klimaziele erreichen.

Artikel 6; Kantonaler Klimaplan

Absätze 1 und 2: Der Vollzug dieses Gesetzes durch die zentrale kantonale Verwaltung soll in Form eines kantonalen Klimaplans (KKP) erfolgen. Dieser definiert sektorspezifisch die zu erreichenden Ziele und Absenkpfade (Zwischenziele). Er legt die Massnahmen fest, die zur Erreichung der Ziele ergriffen werden, bestimmt ihre jeweiligen Umsetzungsfristen und die dafür zuständigen Stellen. Zudem gibt der KKP Auskunft über die Kosten der Massnahmen und ihre Finanzierung. Schliesslich beinhaltet der KKP Angaben darüber, wie die Zielerreichung überprüft wird. Der Landrat kann den Inhalt des KKP weiter konkretisieren, insbesondere durch die Festlegung der Sektoren bzw. Handlungsfelder (Abs. 5).

Absatz 3: Bis zur Erreichung des Klimaziels bleiben Kanton und Gemeinden noch rund 25 Jahre (2050). Der Klimaplan muss daher regelmässig auf die Zielerreichung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das Gesetz verpflichtet den Kanton daher zur periodischen Überprüfung und allfälligen Anpassung des Klimaplans. Die konkrete Überprüfungsfrist wird durch den Landrat festgelegt (Abs. 5). Bei der Festlegung der Frist ist zu berücksichtigen, dass eine jährliche Überprüfung nicht als angebracht erscheint, da viele der Massnahmen auch politische und administrative Vorarbeit benötigen und nicht unmittelbar wirken werden. Bei einer zu langen Periode ohne Überprüfung läuft man aber Gefahr, dass ein Abkommen vom Kurs zu spät erkannt wird und so die Ziele nicht erreicht werden. Erkennt man eine Abweichung und wird eine Anpassung der Massnahme oder des Ziels erforderlich, so muss dies umgesetzt werden können. Unabhängig davon ist eine regelmässige Überprüfung der Massnahmenerfüllung im Sinne einer Wirkungskontrolle notwendig. Bei der Festlegung

der Frist ist insbesondere eine Angleichung an die Dauer einer Legislaturperiode von vier Jahren zu prüfen.

Absatz 4: Der kantonale Klimaplan ist lediglich für die zentrale kantonale Verwaltung verbindlich. Er verpflichtet Private somit nicht direkt. Sofern Massnahmen in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen, benötigen sie daher eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Der Klimaplan allein genügt dazu nicht.

Absatz 5: Der Landrat regelt die weiteren Einzelheiten zum Klimaplan. Er legt insbesondere die Handlungsfelder und die Überprüfungsfrist fest.

Artikel 7; Kommunale Klimapläne

Absatz 1: Die Gemeinden sind angehalten, die Ziele und Massnahmen des KKP auf ihre Gemeinde herunterzubrechen und entsprechende kommunale Massnahmenpläne in ihrem Zuständigkeitsbereich innert einer Frist von zwei Jahren nach Erlass des KKP zu erarbeiten. Hierbei können sie sich an den Massnahmen des Kantons orientieren, indem sie beispielsweise einzelne Massnahmen aus dem KKP übernehmen, oder weitere Massnahmen definieren. Die Gemeinden sind zentrale Partner zur Erreichung des Netto-Null-Ziels. Bereits heute leisten sie wertvolle Arbeit im Klimaschutz, etwa im Bereich Energieplanung. Innerhalb ihres Handlungsrahmens sollen die Gemeinden ihre Aktivitäten im Bereich Klimaschutz verstärken. Die Massnahmen von Kanton und Gemeinden werden als komplementär erachtet. Der Kanton übernimmt hierbei eine koordinierende Rolle.

Absatz 2: Analog zu anderen Planungen (Nutzungsplanung, Energieplanung, Abfallreglemente, Abwasserreglemente usw.) sind die kommunalen Klimapläne durch den Kanton zu genehmigen. Genehmigungsinstanz ist der Regierungsrat (s. Art. 13 Abs. 1 Bst. c). Der Kanton leistet den Gemeinden fachliche Unterstützung bei der Erstellung der kommunalen Klimapläne und kontrolliert die Zielerreichung durch die Gemeinden. Die Unterstützung und Kontrolle wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde wahrgenommen (s. Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d). Eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Absatz 3: Auch die kommunalen Klimapläne sind – analog zum KKP – periodisch auf ihre Eignung zur Zielerreichung zu prüfen. Dabei erscheint eine Angleichung an die Überprüfungsfrist des KKP sinnvoll.

Absatz 4: Die kommunalen Klimapläne sind ebenfalls lediglich behördenverbindlich und entfalten daher für Private keine unmittelbaren Wirkungen.

Artikel 8; Kantonale Treibhausgasbilanz

Absatz 1: Um den Ausgangspunkt des Absenkpfeils ermitteln zu können, muss eine Treibhausgasbilanz erstellt werden. Die dafür notwendigen Daten bestehen derzeit für gewisse Bereiche oder Sektoren, aber nicht umfassend über den ganzen Kanton bzw. die Verwaltung. Die fachlich zuständige kantonale Verwaltungsbehörde wird die entsprechenden Daten in Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Stellen erheben.

Absatz 2: Zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks können weitere Indikatoren, wie beispielsweise Umweltbelastungspunkte, Energieverbrauch, Wasserverbrauch o. Ä. beigezogen werden.

Absatz 3: Im Rahmen der Wirkungskontrolle ist auch die Treibhausgasbilanz in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Die Bemühungen zur Senkung der CO₂-Emissionen sollten sich in der Bilanz abzeichnen.

Absatz 4: Die Regelung der Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz wird an den Regierungsrat delegiert. Er hat insbesondere die Methode und den Umfang der Bilanz bzw. die Systemgrenzen zu bestimmen. Er wird sich dabei an den international anerkannten Standards orientieren. Daneben hat er auch die Überprüfungsfrist festzulegen; diese ist auf die Überprüfungsfrist des KKP abzustimmen. Gewisse Indikatoren, die mit überschaubarem Aufwand erhoben werden können, sollen in einem kürzeren Rhythmus erhoben werden. Die Regelung in einer regierungsrätlichen Verordnung erlaubt die dafür notwendige Flexibilität.

Artikel 9; Massnahmen

Absatz 1: Die im Gesetz und der Kantonsverfassung verankerte Pflicht zum Klimaschutz findet im KKP und den kommunalen Klimaplänen ihre Ausführungsbestimmungen. Diese stellen ein wichtiges Instrument dar, welches das abstrakte Netto-Null-Ziel in konkrete Massnahmen überführt. Der Kanton und die Gemeinden setzen diese Massnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen um.

Absatz 2: Gestützt auf Artikel 22a KV sollen die Massnahmen nachhaltig, d. h. wirtschaftlich, ökologisch und sozial verträglich sein. Bei der Festlegung und Umsetzung der Massnahmen ist darauf Rücksicht zu nehmen. Zudem haben der Kanton und die Gemeinden für eine Koordination der verschiedenen Massnahmen zu sorgen.

Absatz 3: Bildung und Sensibilisierung im Bereich Klimawandel und Klimaauswirkungen sind elementar für die Wirksamkeit der klimapolitischen Massnahmen. Kanton und Gemeinden leisten daher Unterstützung in diesen Bereichen.

Absatz 4: Beim Klimaschutz handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe. Kanton und Gemeinden haben daher die klimatischen Herausforderungen im Rahmen der Tätigkeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Verwaltungseinheiten zu berücksichtigen. Bei der Planung von Projekten, insbesondere auch von Gesetzgebungsprojekten, ist deren Vereinbarkeit mit dem Klimagesetz zu prüfen.

Artikel 10; Finanzierung der kantonalen Massnahmen

Absatz 1: Da der Schutz vor dem Klimawandel und die Klimaanpassung in den nächsten 25 Jahren und vermutlich darüber hinaus Daueraufgaben sind, werden die mit der jeweiligen Umsetzung beauftragten Verwaltungseinheiten die Kosten der Massnahmen in das ordentliche Budget einstellen. Das finanzielle Monitoring erfolgt mithilfe der üblichen Budgetplanungsprozesse.

Absatz 2: Über das ordentliche Budget hinaus ist bei der Festlegung und Umsetzung einzelner Massnahmen zu prüfen, ob ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. In Frage kommen insbesondere bestehende Spezialfinanzierungen, deren Zweck die Förderung des Klimaschutzes bereits zulässt (z. B. der Energiefonds).

Artikel 11; Dezentrale kantonale und kommunale Verwaltungen

Absatz 1: Es obliegt den dezentralen Verwaltungseinheiten von Kanton und Gemeinden, geeignete Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 zu ergreifen. Im Gegensatz zu den Einheiten der zentralen Verwaltungen müssen sie dazu nicht zwingend Klimapläne erlassen.

Absatz 2: Die dezentralen Verwaltungseinheiten haben je nach Zuordnung dem Kanton oder der jeweiligen Gemeinde Bericht hinsichtlich der von ihnen ergriffenen Massnahmen und dem Stand der Zielerreichung zu erstatten. Die zuständigen Gemeinwesen können den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Berichterstattung in Absprache mit den jeweiligen dezentralen Verwaltungseinheiten festlegen. Denkbar ist auch eine niederschwellige Form von Berichterstattung. Die Berichterstattung soll periodisch erfolgen; als zeitliche Obergrenze bietet sich eine Angleichung an die Überprüfungsfrist der jeweiligen Klimapläne an.

Artikel 12; Landrat

Der Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Klimaplan. Er regelt insbesondere die Einzelheiten zum Inhalt des Klimaplans, etwa hinsichtlich der Handlungsfelder bzw. Sektoren. Zudem bestimmt er die Überprüfungsfrist, die dadurch auch weniger starr ausgestaltet ist als eine gesetzliche Frist.

Artikel 13; Regierungsrat

Die Bestimmung legt die Zuständigkeiten des Regierungsrates in Form einer Aufzählung (Bst. a–e) fest. Er regelt die Einzelheiten zur Anrechnung von Negativemissionen, erlässt den kantonalen Klimaplan, genehmigt die kommunalen Klimapläne, regelt die Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz, insbesondere hinsichtlich Methode, Umfang und Aktualisierung, und erlässt die Ausführungsbestimmungen, wozu insbesondere die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde gehört.

Artikel 14; Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde

Der Regierungsrat bezeichnet eine kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufgaben gemäss Buchstaben a–d wahrnimmt.

Buchstabe a: Die im KKP vorgesehenen Massnahmen werden von den einzelnen Verwaltungseinheiten in ihrem jeweiligen Bereich umgesetzt. Da mit dem Klimaschutz ein Querschnittsthema vorliegt, ist allerdings ein bereichsübergreifendes Vorgehen unter Beteiligung verschiedener kantonalen Verwaltungseinheiten erforderlich. Der vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsbehörde kommt die Aufgabe zu, die Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden wahrzunehmen.

Buchstabe b: Die kantonale Verwaltungsbehörde erstellt die kantonale Treibhausgasbilanz gemäss Artikel 8 als Datengrundlage.

Buchstabe c: Die kantonale Verwaltungsbehörde berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung und dem Vollzug der kommunalen Klimapläne fachlich.

Buchstabe d: Schliesslich ist die kantonale Verwaltungsbehörde zuständig, darüber zu wachen, ob die in den kommunalen Klimaplänen vorgesehenen Ziele erreicht werden.

Artikel 15; Kantonale Verwaltung

Absatz 1: Die Departemente und Verwaltungsbehörden vollziehen den KKP im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und arbeiten departements- und verwaltungsübergreifend zusammen. Da es sich beim Klimaschutz um ein Querschnittsthema handelt, soll die Zusammenarbeit an dieser Stelle betont werden.

Absatz 2: Da die Sensibilisierung und Information zentral für die Wirkungsentfaltung von Klimamassnahmen ist, müssen die zuständigen Verwaltungseinheiten um den Informations- und Wissenstransfer bemüht sein. Die Bevölkerung ist über die Massnahmen des KKP, den Stand ihrer Umsetzung sowie die Wirkungskontrollen zu informieren.

Artikel 16; Gemeinden

Absatz 1: Die Zuständigkeit zur Erarbeitung und zum Erlass der kommunalen Klimapläne liegt bei den Gemeinden. Sie legen die entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde fest.

Absatz 2: Bei der Planung und Umsetzung der kommunalen Klimapläne steht es den Gemeinden frei, zusammenzuarbeiten.

Artikel 17; Bezug Dritter

Je nach Bereich oder Thematik kann die Einbindung von Dritten sinnvoll sein, um die Ziele zu erreichen. Analog zum Vollzug der Energiegesetzgebung (Art. 55 EnG) können der Kanton und die Gemeinden daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Durchführung von Massnahmen nach dem Klimagesetz Dritte beziehen (Abs. 1). Dies erfolgt insbesondere in Form von Leistungsaufträgen (Abs. 2).

5. Inkraftsetzung

Das Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Bevor das Klimagesetz in Kraft gesetzt werden kann, sind die erforderlichen landrätlichen und regierungsrätlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen. Parallel zur Ausarbeitung des Ordnungsrechts wird die Beschaffung der Grundlagendaten sowie die Ausarbeitung des Klimaplanes soweit möglich vorangetrieben.

6. Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»

Die Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» verlangt die Erarbeitung eines Gesetzes, das den Auftrag von Artikel 22a KV zum Klimaschutz umsetzt. Dieses soll spätestens 2025 der Landsgemeinde vorgelegt werden. Im Memorial der Landsgemeinde 2022 sei ausgeführt worden, dass nach der Annahme des Verfassungsartikels eine Gesetzgebung zum Klimaschutz erarbeitet werde. In der Jahresplanung 2023 sei die Gesetzgebung zum Klimaschutz noch für die Landsgemeinde 2024 geplant, in der Jahresplanung 2024 jedoch gestrichen worden. Es sei nicht ersichtlich, auf wann diese verschoben werden solle. Der Regierungsrat habe im August 2023 beschlossen, dass eine Klimagesetzgebung auf einer kantonalen Klimastrategie aufbauen solle. Zwar sei neben dem Gesetz auch eine strategische Planung in Form einer Klimastrategie erforderlich, diese könne jedoch die spezifische Rechtsgrundlage nicht ersetzen. Im besten Fall werde neben dem Gesetz auch eine Strategie erarbeitet, damit die Instrumente bestmöglich aufeinander abgestimmt werden könnten. Schliesslich bestehe bereits eine umfassende Daten- und Wissensgrundlage, die für die Erarbeitung einer kantonalen Gesetzgebung zum Klimaschutz herangezogen werden könne.

Der Regierungsrat hielt in seinem Antrag an den Landrat vom 6. Februar 2024 fest, dass das Thema «Umgang mit der Klimaveränderung» in die Legislaturplanung 2023–2026 aufgenommen und ihm damit das nötige Gewicht gegeben worden sei. Einerseits sei vorgesehen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Klimaschutzes gesetzlich zu definieren. Da in dieser Thematik zudem neue Erkenntnisse vorliegen würden, sei auch eine Klimastrategie und gestützt darauf ein Massnahmenkatalog zu erarbeiten. Klimaschutz und Klimaanpassung seien in der Legislaturperiode 2023–2026 Daueraufgaben. Mit der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung seien keine konkreten Massnahmen festgelegt worden. Der Einbezug des Themenbereichs Klimaschutz in die Verfassung stelle eine erste Stufe der Auseinandersetzung des Kantons und der Gemeinden mit diesem Thema dar. Mit einer Verfassungsbestimmung werde sichergestellt, dass der Kanton und die Gemeinden eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben könnten. Dies beinhalte Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel. Der Regierungsrat sei anlässlich der Beratung eines ersten Entwurfes eines Klimagesetzes aufgrund des rechtlich und politisch sehr dynamischen Umfelds zur Auffassung gelangt, dass zuerst eine Klimastrategie zu erarbeiten sei. Diese solle gestützt auf eine Gesamtschau die Stossrichtung der Klimapolitik des Kantons festlegen. Erst im Anschluss daran – in der nächsten Legislaturperiode – solle die entsprechende Gesetzgebung geschaffen werden, in welcher insbesondere auch die Klimastrategie ihren Niederschlag finde. Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Der Landrat überwies diese anlässlich seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 jedoch.

Die vorliegende Gesetzesvorlage setzt den Auftrag von Artikel 22a KV und damit die Forderung der Motion um und schafft zugleich eine gesetzliche Grundlage für den Klimaplan, der sich am Gesetz auszurichten hat. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen und der Klimaplan aufeinander abgestimmt. Der Unterbreitung der Vorlage an der Landsgemeinde 2025, wie sie die Motion verlangt, konnte nicht entsprochen werden. Das Gesetz soll an der Landsgemeinde 2026 behandelt werden. Die Motion kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

7. Personelle, ökologische und finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Durch die Erstellung von Klimaplänen und die Zielsetzung von Netto-Null für die kantonale und kommunale Verwaltung wird der Weg geebnet, um den Klimaschutz aktiv umzusetzen. Die künftige konsequente Umsetzung der Klimapläne dürfte sich ökologisch sehr positiv auswirken. Der Klimaschutz ist jedoch mit finanziellem Aufwand verbunden. Wie hoch dieser sein wird, hängt massgeblich von den Klimazielen, dem Tempo (Zwischenziele) und den konkreten Massnahmen ab. In seiner langfristigen Klimastrategie der Schweiz schätzte der Bundesrat 2021 die zusätzlichen Investitions- und Unterhaltskosten für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 für alle Akteure auf 123 Milliarden Franken. Abzüglich 50 Milliarden Franken Einsparungen für fossile Energien bleiben Nettokosten von 73 Milliarden Franken. Eine eigene Studie für den Kanton Glarus existiert nicht. Überträgt man die Schätzung des Bundes gemäss dem Bevölkerungsanteil auf den Kanton Glarus, würde dies Nettokosten bis 2050 von zirka 340 Millionen Franken bedeuten. Die Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Akteure und Sektoren ist abhängig von den Massnahmen und deren Umsetzung.

Es ist zudem davon auszugehen, dass im Bereich Klimaschutz auch personell mehr Ressourcen bei Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Vollzug des Klimagesetzes zu gewährleisten und das Ziel Netto-Null bis 2050 zu erreichen. Bei den Aufgaben rund um den Klimaschutz und Klimawandel handelt es sich teilweise um neue Aufgaben, die von der kantonalen und kommunalen Verwaltung bearbeitet werden müssen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen gestaltet sich als schwierig, da die Zuständigkeiten und Massnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Es dürfte mit Mehraufwendungen von je etwa 50 bis 100 Stellenprozent zu rechnen sein. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons und der Gemeinden ist eine effiziente Umsetzung der neuen Aufgaben sowie ein effizienter Umgang mit den finanziellen und personellen Ressourcen zentral.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. den beiliegenden Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;
und*
- 2. die Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Motion